

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 170/08 B

L 2 R 4994/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 4046/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Sind zur Beurteilung für die Widerlegung der Rechtsvermutung des § 46 Abs. 2a SGB VI ... objektive (außerhalb der Intimsphäre liegende) Umstände in einer typisierenden Betrachtungsweise heranzuziehen oder ... die konkreten Umstände des Einzelfalles unter Würdigung der subjektiven Kenntnis-Lage der/des zurückbleibenden Witwe(rs) von entscheidender Bedeutung?"
- 6 Die Klägerin hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage darzulegen.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Frage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen



sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Hieran fehlt es.

- 8 Die Klägerin behauptet nicht, dass die Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt sei. Zudem lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass sie sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung - etwa in vorhandenen Entscheidungssammlungen oder in der Fachliteratur - ausfindig zu machen und heranzuziehen. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG in den Gründen der angefochtenen Entscheidung auf höchstrichterliche Rechtsprechung bezieht.
- 9 Mit ihrem Vorbringen, das Berufungsgericht weiche von Urteilen der Landessozialgerichte Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie von einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ab, ist die Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage kann sich nur aus einer widersprüchlichen Rechtsprechung mehrerer Obergerichte ergeben, solange noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Um diese hat sich die Klägerin aber - wie bereits erwähnt - nicht bemüht.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

